



Bekanntmachung

Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen auf dem städt. Friedhof Oberasbach (Stand: 07.04.2022)

Die Einschränkungen bei Trauerfeiern und Beisetzungen, wurden mit Ablauf des 2. April 2022 weitestgehend aufgehoben.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß § 1 der 16. Bayerischen Infektionsschutzverordnung bleiben aber weiter empfohlen. Hierzu zählen insbesondere die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, sowie das Tragen mindestens medizinischer Gesichtsmasken oder FFP2-Masken in Innenräumen.

Die Stadt Oberasbach hat sich entschieden, in der Trauerhalle wieder die höchstmögliche Besucherzahl zuzulassen. Dadurch ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern allerdings nicht mehr gewährleistet.

Insofern halten wir an der Maskenpflicht in allen Innenräumen bis auf Weiteres fest. Dies gilt insbesondere für die Trauerhalle und den Verabschiedungsraum. Hier sind medizinische Masken oder FFP2-Masken zu tragen.

Auch beim Besuch der Diensträume der Friedhofsverwaltung sind medizinische Masken oder FFP2-Masken zu tragen.

Diese Anordnung erfolgt aus Gründen des Arbeitsschutzes und aus Fürsorgeerwägungen.

Vor Eintritt in die Trauerhalle sollen die Hände nach wie vor an den dort bereitgehaltenen Spendern desinfiziert werden.

Die Türen zur Aussegnungshalle bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet, soweit es die Witterung zulässt. Sollten die Türen geschlossen werden müssen, so wird zwischen den Trauerfeiern für eine ausreichende Durchlüftung der Aussegnungshalle gesorgt.

Im Außenbereich wird gebeten, wo immer möglich, die Abstandsregelung (1,5 Meter) einzuhalten.

Das Tragen einer medizinische Maske (mindestens OP-Maske), wird nach wie vor empfohlen, sobald dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Oberasbach, 7. April 2022
Stadt Oberasbach
-Bestattungswesen

Weisel